# Der Data Act im Unternehmen

## Aufgaben und Praxis für Datenschutzbeauftragte

Der europäische Data Act verändert den Umgang mit Daten grundlegend. Er regelt, wer Zugang zu Daten aus vernetzten Geräten und Diensten erhält, und stärkt Transparenz sowie Fairness in der Datennutzung. Für Datenschutzbeauftragte erweitert sich damit das Aufgabenfeld – von der rechtlichen Einordnung bis hin zur praktischen Umsetzung neuer Datenzugangsrechte. Dieses Whitepaper zeigt, worauf es dabei in der Praxis ankommt, und bietet konkrete Orientierung für den Unternehmensalltag.

### EU-Datenstrategie

Die europäische Datenstrategie steht für eine grundlegende Neuordnung der Datenwirtschaft in der EU. Im Zentrum stehen der Data Act (DA) und der Data Governance Act (DGA) – zwei sich ergänzende Regelwerke:

- Der Data Act regelt, wer Zugang zu welchen Daten erhält, definiert verbindliche Zugangs-, Nutzungs- und Portabilitätsrechte und setzt Interoperabilitätsstandards, insbesondere für Daten aus vernetzten Produkten und Cloud-Diensten.
- Der DGA schafft Vertrauen und Rahmenbedingungen für das sichere, transparente Teilen von Daten (Governance, Rollenmodelle, Intermediäre, Datenaltruismus), insbesondere auch über öffentliche Stellen und datenaltruistische Organisationen.

Beide Gesetze sind zentrale Bausteine einer digitalen Architektur, mit der Europa einen integrierten Datenbinnenmarkt schafft: Daten sollen sektorübergreifend, auch grenzüberschreitend, nutzbar werden und dabei Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und die Souveränität der Dateninhaber wahren. Die DSGVO bleibt im Zusammenspiel stets vorrangig. Sowohl DGA als auch Data Act schaffen keine neuen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern ergänzen und operationalisieren bestehende Datenschutzanforderungen.

### Data Act – Grundlagen und Pflichten

Der Data Act verpflichtet Dateninhaber, Nutzern vernetzter Geräte (z. B. Unternehmen, die eine moderne Maschine einsetzen) Zugang zu den bei dem Betrieb anfallenden Daten zu verschaffen. Nutzer können zudem verlangen, dass diese Daten an Dritte übertragen werden.

Sofern technisch umsetzbar, soll der Zugang „by design" erfolgen. Anbieter sollen Datenzugänge standardmäßig und nicht erst auf Nachfrage bereitstellen.

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten (z. B. SaaS-Anbieter) werden zur Portabilität und zur Ermöglichung eines „fairen" Cloud-Wechsel verpflichtet, um Wechselhindernisse („Lock-ins") aufzulösen.

Praktisch bedeutet das:

- Recht auf Datenzugang für Nutzer vernetzter Produkte sowie Weitergabe durch den Dateninhaber an Dritte auf entsprechenden Antrag.
- klare Pflichten zur Sicherung von Datenportabilität im B2B-, B2C- sowie öffentlichen Sektor und
- technisch und rechtlich verbindliche Standardisierung der Datenbereitstellung

## Rolle des Datenschutzbeauftragten

Für Datenschutzbeauftragte vergrößert sich das Aufgabenfeld gegebenenfalls deutlich:

- Klassifizierung: Handelt es sich um personenbezogene, nicht-personenbezogene oder Mischdatensätze? DSGVO-Prüfung bleibt unverzichtbar
- Prüfung von Rechtsgrundlagen bei personenbezogenen Daten (Data Act und Data Governance Act schaffen keine eigenen Erlaubnistatbestände, sondern verweisen auf die DSGVO.
- Beratung und Kontrolle bei Zugriffsrechten, Zweckbindungsfragen und Verträgen mit Dritten (z. B. Implementierung von FRAND-Bedingungen, Schutz von Geschäftsgeheimnissen)
- Dokumentation und Nachweisführung, insbesondere bei internationalem Datentransfer oder Nutzung in IT- und Cloud-Infrastrukturen
- Schulung der Mitarbeiter und Begleitung digitaler Transformationsprozesse.

## Praxisbeispiel: Data-Act-Nutzerrechte in der Anwendung

Die „ProMec GmbH" hat eine moderne Flotte vernetzter Roboter im Einsatz. Sie wendet sich an den Hersteller „Robo GmbH" als Dateninhaber mit dem Ziel der Optimierung der eigenen Wartungsprozesse durch Auswertung von Sensordaten.

Die ProMec GmbH fordert die Robo GmbH auf, die an den Maschinen entstehenden Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form bereitzustellen. Dies entspricht dem gesetzlichen Anspruch aus dem Data Act für Nutzer vernetzter Produkte.

Der Datenschutzbeauftragte der Robo GmbH muss prüfen, ob die Sensordaten der Maschinen, welche die ProMec GmbH nutzt, personenbezogene Daten enthalten (z. B. von Beschäftigten der ProMec GmbH oder deren Kunden). Ist das der Fall, benötigt die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Sofern kein Personenbezug vorliegt oder im Falle von personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, darf (und muss) eine Übertragung an die ProMec GmbH erfolgen. Der Zugang erfolgt hierbei idealerweise über eine standardisierte Schnittstelle, über die die ProMec GmbH die Sensordaten in Echtzeit abrufen kann.

Der Datenschutzbeauftragte der ProMec GmbH muss erneut prüfen, ob einzelne Daten Rückschlüsse auf Mitarbeiter zulassen (z. B. Zuordnung von Nutzungsmustern zu Personal in Verbindung mit Schichtplänen). Liegt Personenbezug vor, muss die Verarbeitung DSGVO-konform erfolgen und auf einer gültigen Rechtsgrundlage (häufig berechtigte Interessen) beruhen. Hierbei ist insbesondere auch der Risikobereich der Arbeitnehmerüberwachung zu berücksichtigen.

Liegt kein Personenbezug vor, können die Nutzungsdaten direkt ausgewertet und für Wartungsanalysen genutzt werden.

Anschließend kann die ProMec GmbH entscheiden, ob bestimmte Wartungsdaten an ihren externen Instandhaltungsdienstleister (oder ein Data-Start-up) weitergeleitet werden sollen. Auch dies gestattet der Data Act, solange die Rechte des Herstellers gewahrt, Schutzvorkehrungen eingehalten und kommerzieller Missbrauch (z. B. Nachbau von Produkten) ausgeschlossen sind. Die ProMec GmbH kann sich in diesem Fall an die Robo GmbH wenden und um eine Übertragung der Daten an den Dritten bitten. Der Zugang ist dem Dritten in diesen Fällen gegen Kostenerstattung oder Vergütung (abhängig von der Größe des Dritten) einzuräumen.

**Typische Herausforderungen für Datenschutzbeauftragte:**

- mangelnde Abgrenzung von personenbezogenen Daten
- fehlende technische Sicherungen und Schnittstellen
- keine oder lückenhafte Dateninventur
- unvollständige Dokumentation, vor allem bei Weitergabe ins Ausland oder an Dritte

## Hinweise zum Data Governance Act (DGA) und zur Datenstrategie im Unternehmen

Der DGA schafft das strukturelle Rückgrat für vertrauensbasiertes Datenteilen und zentrale Rollen wie Datentreuhänder und datenaltruistische Organisationen im Sinne des Gemeinwohls.

Er regelt insbesondere:

- die Weiterverwendung von, auch schützenswerten, öffentlichen Daten(beständen) durch öffentliche Stellen
- die Zulassung und Überwachung von Datenvermittlungsdiensten (neutrale Instanzen für Datenzugang)
- Datenaltruismus und gemeinwohlorientierte Datenbereitstellung samt Registrierung und Transparenzanforderungen.

Für Unternehmen bedeutet das:

- Prüfung, wo DGA-Prozesse (Datenräume, Intermediäre, Datenaltruismus) mit eigenen Geschäftsmodellen kollidieren oder Synergien bieten
- Sicherstellung von Vertrauens- und Kontrollmechanismen, auch für nicht-personenbezogene Daten

## Handlungsempfehlungen für Datenschutzbeauftragte

- Initiieren Sie Prozesse zur strukturierten Datenklassifikation und Governance-Abstimmung mit IT, Legal und Fachabteilungen.
- Dokumentieren Sie alle Rechtsgrundlagen, technischen Maßnahmen und Auftragsverhältnisse konsequent.
- Schulen Sie Mitarbeiter zu neuen Datenzugangs- und Portabilitätsrechten.
- Begleiten Sie Vertragsverhandlungen und Datenraumprojekte aktiv, insbesondere im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Transparenz.

Nur so stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen innovationsfähig und wettbewerbsfähig bleibt und gleichzeitig die komplexen Anforderungen der europäischen Datenstrategie rechtssicher bewältigt.

**Der Data Act im Unternehmen – der neue Praxisratgeber für Datenschutzbeauftragte**

Mit dem europäischen Data Act beginnt eine neue Ära der Datennutzung. Doch was bedeutet das konkret für Datenschutzbeauftragte? Dieser kompakte Praxisratgeber liefert klare Antworten.

Profitieren Sie von fundiertem Fachwissen und praxisnahen Beispielen – kompakt aufbereitet und sofort anwendbar. Für nur 49 Euro (160 A4-Seiten, inkl. MwSt., zzgl. Versand) sichern Sie sich Ihr Exemplar und sind bestens vorbereitet auf die Herausforderungen der europäischen Datenstrategie.

Jetzt informieren und bestellen unter:
https://www.dsb-ratgeber.de/ratgeber-data-act.html

**Impressum**

Dieses Whitepaper ist ein Kooperationsprojekt des Verlags Mensch und Medien in Augsburg in Zusammenarbeit mit HÄRTING Rechtsanwälte in Berlin.